

Aufnahmekriterien bei Überschreitung der Anzahl der Anmeldungen

Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze überschreitet, finden folgende Aufnahmekriterien Anwendung:

1. Geschwisterkinder:

Aus allen vorhandenen Anmeldungen für die Theodor-Mommsen-Schule erhalten zunächst all diejenigen Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz, die bereits ein Geschwisterkind, mehrere Geschwisterkinder oder ein Kind, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, an der Schule haben. Sollten die zur Verfügung stehenden Schulplätze nicht ausreichen, werden die Plätze über das Losverfahren vergeben.

2. Besondere Aufnahmegründe: musikalisches Profil

Für Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes Interesse an der Theodor-Mommsen-Schule als musikalisch geprägtes Gymnasium zeigen, werden zwei Instrumentalklassen (à 29 Schülerinnen und Schüler) eingerichtet. Haben mehr Schülerinnen und Schüler dieses Interesse bekundet, als Plätze in diesem Rahmen zur Verfügung stehen, erfolgt innerhalb dieser Gruppe ein Losverfahren. Schülerinnen und Schüler, denen über dieses Losverfahren kein Platz in einer Instrumentalklasse zugewiesen wird, durchlaufen die anderen Kriterien des Verfahrens.

3. Schulische Leistungsstärke:

Die Theodor-Mommsen-Schule bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit seinem Konzept zur Begabtenförderung ein Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können.

Daher werden gem. § 5 Abs. 4 GymVO vom 11.09.2024 (und analog zu Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses) 20% der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren fachliche Leistungen gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind.

Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke wird der Notendurchschnitt aller Fächer oder im Falle von Berichtszeugnissen der ersatzweise gebildete Notendurchschnitt (s.u.) gebildet. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist.

Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben, als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

Schülerinnen und Schüler, denen über dieses Losverfahren kein Platz zugewiesen wird, durchlaufen die anderen Kriterien des Verfahrens.

Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.

b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten

Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet

c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.

d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.

4. Losverfahren:

Alle übrigen freien Plätze werden im Losverfahren vergeben.

Davon unberührt bleibt die ministeriell festgeschriebene Regelung, dass Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen einer besonderen Härte (d.h. der Besuch einer anderen Schule ist unzumutbar) einen Aufnahmeanspruch unabhängig von der Kapazität haben.